

Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. April 1978 betreffend ein Übereinkommen über die Leichenbeförderung samt Anlage

Das von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnete vorliegende Übereinkommen soll die internationale Beförderung von Leichen zwischen den Vertragsstaaten regeln. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarates jeden Mitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

Das Übereinkommen sieht vor, daß für jede Leiche von der zuständigen Behörde des Abgangsstaates ein Leichenpaß auszustellen ist, der in einer der Amtssprachen des Abgangsstaates und in einer der Amtssprachen des Europarates ausgefertigt sein muß. Außer diesem Leichenpaß sollen von den Vertragsstaaten nur Dokumente verlangt werden, die auf Grund von allgemeinen Abkommen über die Beförderung erforderlich sind. Weiters wird verlangt, daß der Sarg undurchlässig und mit saugfähigen Stoffen ausgekleidet ist. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muß die Leiche in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. April 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. April 1978 betreffend ein Übereinkommen über die Leichenbeförderung samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 04 25